

Infoblatt zur Frage:

Welche Eltern haben einen Anspruch auf eine Notbetreuung?

Die Notbetreuung steht weiterhin den Eltern aus den **infrastrukturelevanten Berufsgruppen** zur Verfügung.

Als Grundlage dient hier die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Kritische Infrastruktur ist demnach:

1. Sektor Energie (Elektrizität, Strom, Gasversorgung, Kraftstoff, Heizöl, Fernwärme...)
2. Sektor Wasser (Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung...)
3. Sektor Ernährung (Lebensmittelversorgung, Lebensmittelproduktion, Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelhandel...)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
5. Sektor Gesundheit (im medizinischen und pflegerischen Bereich z. B. Ärzt*innen, Krankenhauspersonal, Pflegepersonal, Krankenhausversorgung, Reinigungspersonal in Krankenhäusern, Beschäftigte in Arztpraxen. Insgesamt jene Menschen, die das Gesundheitssystem funktionsfähig halten können.)
6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, kartengestützter Zahlungsverkehr, konventioneller Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Derivatgeschäfte, Versicherungsdienstleistungen...)
7. Sektor Transport und Verkehr (Personen- und Güterverkehr, Verkehrsträger, Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr, Logistik und ÖPNV)

Darüber hinaus:

- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Beschäftigte bei der Polizei, im Rettungsdienst, beim Katastrophenschutz und in freiwilliger Feuerwehr sowie Berufsfeuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Schulen welche die Notbetreuung durchführen sollen dabei Ermessen ausüben.

Auch können Eltern für die eine sog. **Härtefallregelung** Anwendung findet die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Allerdings sind auch die Härtefälle eng auszulegen: Es ist immer das Ziel die Unterbrechung der Infektionsketten zu beachten. Härtefälle sind etwa:

- drohende Kündigung,
- Betriebsschließung mit Jobverlust,
- erheblicher Verdienstausschlag, der nicht über die staatlichen Hilfen aufgefangen wird und nachgewiesen werden muss
- gesundheitliche Disposition (einschränkende Erkrankungen, auch Sucht und ähnliches),
- Kinder, die ohne Notbetreuung sonst in Obhut genommen werden würden.

In folgenden Konstellationen ist eine Notbetreuung möglich: Ein Elternteil ist in kritischer Infrastruktur oder systemrelevant beschäftigt. Der andere Elternteil kann die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen. Beide Elternteile sind nachgewiesene Härtefälle.